

## Informationen zur Nachwuchsprofessur (Art. 64 BayHIG)

Das neue Bayerische Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) ermöglicht der Evangelischen Hochschule Nürnberg (EVHN) einen „Professional Tenure Track“ als neuen Karrierepfad für Berufspraktikerinnen und -praktiker, die noch keine Promotion absolviert beziehungsweise sich in einem Promotionsverfahren befinden oder hochqualifizierte Post-Docs ohne praktische Berufserfahrung. Mit der Nachwuchsprofessur können Sie sich in einem fünf- bis sechsjährigen Programm für eine reguläre Professur qualifizieren. Als Post-Docs erlangen Sie die fehlende Berufserfahrung parallel zur Hochschultätigkeit; als Berufspraktiker/-in promovieren Sie im Rahmen der Nachwuchsprofessur in einem fachnahen Themengebiet oder schließen ihre bereits begonnene Promotion ab. Während der Zeit der Nachwuchsprofessur werden Sie mit allen akademischen Aufgaben einer Professur vertraut. Ziel der Nachwuchsprofessur ist, am Ende des Tenure-Track-Programms und nach erfolgreicher Evaluation an der EVHN als Professor bzw. Professorin weiterbeschäftigt zu werden.

Gesetzestext Art. 64 BayHIG (Auszug)

Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren

(1) Im Rahmen einer Nachwuchsprofessur an Hochschulen für angewandte Wissenschaften können geeignete Bewerberinnen und Bewerber die ihnen noch fehlenden Einstellungs Voraussetzungen für eine Professur an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften nach Art. 57 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 erwerben. Im Übrigen gilt für die Dienstaufgaben der Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren Art. 63 Abs. 6 entsprechend.

(2) Einstellungs voraussetzung für Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen

1. die in Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen und
2. eine der in Art. 57 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Voraussetzungen.

Art. 63 Abs. 1 Satz 4 bis 6 gilt für bereits promovierte Bewerberinnen und Bewerber entsprechend.

(3) Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren können für eine Dauer von mindestens drei und höchstens sechs Jahren im Beamtenverhältnis auf Zeit oder im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigt werden. Art. 63 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. Am Ende des festgelegten Zeitraums stellt die Hochschule soweit erforderlich fest, dass die noch fehlende Einstellungs voraussetzung im Sinne des Art. 57 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 erbracht wurde.

(4) Wird die Nachwuchsprofessur nach Maßgabe des Art. 58 Abs. 4 ausgeschrieben (Tenure-Track-Nachwuchsprofessur), würdigt am Ende der festgelegten Dauer des Beamten- oder Arbeitsverhältnisses die Hochschule die Qualität insbesondere der gemäß Abs. 1 von der Nachwuchsprofessorin oder dem Nachwuchsprofessor erbrachten Leistungen.